

Wegen der AfD Übergriffe auf ein Tagungshotel

Manager: Auch ohne Glasschäden wäre Veranstaltung abgesagt worden

Eine Regionalzeitung informiert online darüber, dass ein Konvent der Bundes-AfD nicht wie geplant in einem Hotel in ihrem Verbreitungsgebiet zusammenkommen kann. In der Überschrift ist von Übergriffen auf das Tagungshotel die Rede. Die Zeitung schreibt, militante AfD-Gegner hätten so die Zusammenkunft verhindert. Die Redaktion nennt als Quelle für ihren Bericht die regionale Polizei. Der Hotelmanager wird zitiert. Nachdem er erfahren habe, welchen Zweck die Veranstaltung habe, sei diese vom Hotel abgesagt worden. Er betont der Zeitung zufolge: „Das wäre auch passiert, wenn kein Glas zu Bruch gegangen wäre.“ Eine Sprecherin der Hotel-Kette wird zitiert. Auch sie sagt, die Vertragskündigung habe nichts mit der Attacke zu tun. Ein Leser der Zeitung sieht einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht). Zum einen bezeichne die Zeitung die in Tatortnähe gefassten Personen als „militante AfD-Gegner“, obwohl dies weder durch einen Polizeibericht noch durch politische Äußerungen am Tatort unterstützt werde. Außerdem schreibe die Zeitung, wegen der Schäden am Hotel sei die Veranstaltung abgesagt worden. Diese Aussage werde durch die Stellungnahmen des Hotelmanagers und der Sprecherin der Hotelkette widerlegt. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, der Berichterstattung seien umfangreiche Recherchen vorausgegangen. Die Redaktion habe mit Repräsentanten des Hotels und der AfD gesprochen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse seien vollständig in die Berichterstattung eingeflossen. Vor diesem Hintergrund sei ein Verstoß gegen die Ziffer 2 des Kodex nicht festzustellen. Es liege auch keine Vorverurteilung vor. Letzteres komme schon deshalb nicht in Frage, weil gar keine konkreten Personen als Täter und/oder Tatverdächtige genannt würden.

Der Beschwerdeausschuss erkennt keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Kodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Redaktion gibt ausführlich die Stellungnahmen aller Beteiligten wieder. Insbesondere kommt auch der Hoteldirektor zu Wort. Insgesamt wird der korrekte Sachverhalt, für den die unterschiedlichen Beteiligten unterschiedliche Interpretationen anbieten, für die Leser ausreichend nachvollziehbar dargestellt.

Aktenzeichen:0645/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet